



## Merkblatt

# Umgang mit dem Internet – Gesetze und juristische Begriffe

Immer wieder veröffentlichen wir auf unseren Webseiten Texte und Fotos ohne dabei daran zu denken, dass gewisse gesetzliche Grundlagen zu beachten sind. Wenn wir dann plötzlich eine Rechnung von einem Anwalt erhalten, der Urheberrechtliche Gebühren verlangt, ärgern wir uns über unser Unwissen. Aber eben, Unwissen schützt vor Bestrafung nicht. Also machen wir uns doch schlau und rüsten uns mit dem Wissen auf, worauf Sportler, Sportvereine und Sportverbände im Umgang mit dem Internet nach Schweizer Recht achten müssen!

## A. Verletzung von Urheberrechten

### Texte:

Wer keine eigenen Texte postet, sondern fremde Texte kopiert, kann fremde Urheberrechte verletzen. Texte sind urheberrechtlich geschützt, wenn sie einen gewissen Grad an schöpferischer Eigenleistung erkennen lassen. Selbst sehr kurze Texte können urheberrechtlich geschützt sein, wenn die individuelle schöpferische Leistung darin zum Ausdruck kommt.

### Fotos:

Rechte, die bei der Einbindung von Fotos berücksichtigt werden müssen, sind zum einen die Urheberrechte des Fotografen und zum anderen die Persönlichkeitsrechte der auf dem Foto abgebildeten Personen.

Das Urheberrecht am Foto liegt beim Fotografen. Soweit ein Bild urheberrechtlich geschützt ist, wovon im Zweifelsfall auch in der Schweiz ausgegangen werden sollte, ist eine Veröffentlichung im Internet oder eine Kopie und Übernahme auf fremden Webseiten stets nur mit der Zustimmung des Rechteinhabers, also des Fotografen, zulässig.

Möchte daher ein Sportler Abbildungen von sich selbst einbinden, benötigt er die Erlaubnis des Fotografen.

## B. Verletzung von Persönlichkeitsrechten

### Das Recht am eigenen Bild:

Sind auf einem Bild weitere Personen abgebildet, müssen auch sie sich vor der Veröffentlichung damit einverstanden erklären. Denn nach Schweizer Recht entscheidet grundsätzlich allein der/die Abgebildete (oder die Erziehungsberechtigten) darüber, ob und in welcher Weise sein/ihr Bild in der Öffentlichkeit erscheint (Das Recht am eigenen Bild).

Gerade in der Sportfotografie entstehen Fotos aber häufig in Situationen, in denen keine ausdrückliche Einwilligung eingeholt wird bzw. gar nicht eingeholt werden kann. In diesen Fällen genügt zur Verbreitung des Fotos bereits eine stillschweigende Einwilligung. Hiervon ist bei Sportlern, die bei der Ausübung ihres Sports fotografiert werden, in der Regel auszugehen.

Auch ohne Einwilligung kann die Verbreitung solcher Fotos rechtmässig sein, wenn die Abbildung dem Bereich des Zeitgeschehens zuzuordnen ist, wie zum Beispiel bei Ereignissen von "allgemeinem gesellschaftlichem Interesse", also auch bedeutenden Sportevents.

Hierbei ist eine Abwägung zwischen den Interessen des/der Abgebildeten am Schutz seiner/ihrer Persönlichkeit und dem Interesse der Öffentlichkeit an vollständiger Information über das Zeitgeschehen vorzunehmen.

## C. Zusätzliche Empfehlung der KEK

Information auf der Vereins-Website:

Es ist ferner darauf zu achten, dass Fotos von Ausflügen, Lagern oder anderen geselligen Veranstaltungen immer den ethischen Grundsätzen entsprechen, insbesondere bei Abbildung von Jugendlichen.

Weiter sollte sehr sorgsam mit der Publikation von Adressen, Telefonnummern und E-Mail Adressen umgegangen werden.

## D. Weitere Anmerkung

Social Media Nutzung

Letztlich gilt für die Social Media Nutzung nichts anderes als für die eigene Webseite: Vereine, Verbände und Sportler sollten keine Inhalte in Social Networks posten, die sie auf ihrer offiziellen Webseite aus rechtlichen oder ethischen Gründen nicht veröffentlichen würden.



ATB Schweiz  
Verband für Sport, Freizeit und Verkehr  
Postfach 1150  
3000 Bern 23

Telefon: 031 352 83 95  
Email: [info@a-t-b.ch](mailto:info@a-t-b.ch)  
Webseite: [www.a-t-b.ch](http://www.a-t-b.ch)